

54. 1. Ist der Besteller eines Akkreditivs, wenn er aus den nach der Einlösung an ihn gelangten Dokumenten ersieht, daß sie dem Akkreditivauftrag nicht entsprechen haben, der Bank gegenüber verpflichtet, diese Ordnungswidrigkeit alsbald zu rügen?

2. Ist die Aufwertung eines in ein Kontokorrent eingestellten Einzelkontos auch dann ausgeschlossen, wenn der Kläger auf Grund

der Behauptung, der Posten sei zu Unrecht in das Kontokorrent eingestellt, sein Saldoanerkenntnis und die dadurch begründete Bereicherung des Beklagten als Saldogläubigers zurückfordert?

BGB. §§ 675, 242, 812. Aufwertungsgesetz § 65.

III. Zivilsenat. Ur. v. 29. Juni 1926 i. S. Schaaffh. Bankverein A.-G. (Bekl.) w. Leipz. Vereinigung für Talg- und Fettverwertung eingetr. G. m. b. H. (Kl.). III 397/25.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 29. Oktober 1919 hatte die Klägerin von den Kaufleuten Schr. und S. eine größere Menge Speck gekauft. Der Kaufpreis sollte in Höhe von 643 000 M durch Akkreditiv bezahlt werden, das die Klägerin bei der Beklagten zu stellen hatte. Zur Vermittlung der Akkreditivstellung bediente sich die Klägerin ihrer Bank, der L. Handels- und Verkehrsbank, und diese wiederum wandte sich deswegen an die Dr. Bank, Zweigniederlassung L. Akkreditivbedingung war: Zahlung an die Verkäufer gegen Vorlegung der bahnamtlich gestempelten Frachtbriefe über die Absendung der Ware, einer Bescheinigung eines Schlachthofdirektors oder beamteten Tierarztes, daß die Ware zum menschlichen Genuß einwandfrei sei, und endlich einer Bescheinigung über ihre Einfuhr- und Verkehrsfreiheit. Die letztere Bescheinigung sollte, wie die Dr. Bank der Beklagten nachträglich mitteilte, von der zuständigen Reichsbehörde, nämlich dem Reichswirtschaftsministerium oder der Reichsfleischstelle in Berlin unterschrieben sein. Die Beklagte hat die Akkreditivsumme von 643 000 M am 7. November 1919 ausgezahlt. Nach der Klagebehauptung geschah dies nicht an die Verkäufer selbst, sondern an einen gewissen L., und zwar auf Grund gefälschter Frachtbriefduplikate und gleichfalls gefälschter und auch inhaltlich ungenügender Bescheinigungen über Beschaffenheit und Verkehrsfreiheit. Sedenfalls hat die Klägerin die Ware nicht bekommen; Schadenserfaz von den Verkäufern vermochte sie trotz eines gegen sie erwirkten rechtskräftig gewordenen Urteils nicht zu erhalten; auch ihre Klage gegen die Dr. Bank, womit sie auf Grund Abtretung der Rechte der L. Handels- und Verkehrsbank 643 000 M gefordert hatte, wurde rechtskräftig abgewiesen.

Im landgerichtlichen Verfahren verlangte die Klägerin von der Beklagten aus eigenem Recht und aus abgetretenen Rechten der Dr. Bank Zahlung von 643 000 *M* nebst Zinsen. Diesem Antrag entsprach der erste Richter. Hiergegen legte die Beklagte Berufung, die Klägerin Anschlußberufung ein, letztere mit dem Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 86 891 *GM* nebst Prozeßzinsen. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 30 000 *GM* nebst Zinsen unter Zurückweisung der sonstigen Berufungsanträge beider Teile. Die Revisionen der Klägerin und der Beklagten blieben ohne Erfolg.

#### Gründe:

Unbedenklich und nicht angefochten sind die Annahmen des Berufungsrichters, daß zwar die Klägerin aus eigenem Recht keine Ansprüche gegen die Beklagte erheben könne, die Rechtsabtretung der Dr. Bank an die Klägerin dagegen wirksam und nicht zu beanstanden sei. Zutreffend hat auch der Berufungsrichter den Vertrag, auf Grund dessen die Beklagte im Auftrag der Dr. Bank die Akkreditivzahlung für die Klägerin an deren Verkäufer zu leisten hatte, als Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 BGB. beurteilt.

Ob nun die Beklagte die Akkreditivsumme von 643 000 *M* an die Verkäufer selbst oder, wie die Klägerin behauptet, an einen Dritten geleistet und ob die Beklagte auf gefälschte Urkunden gezahlt hat, läßt der Berufungsrichter dahingestellt. Auch darauf legt er ersichtlich kein entscheidendes Gewicht, ob die Auszahlung des Geldes auf Vorlegung abschriftlicher Urkunden, statt der Urschriften, erfolgt ist. Wohl aber stellt er fest, daß die Bescheinigungen über die Beschaffenheit der Ware und über ihre Einfuhr- und Verkehrsfreiheit nicht, wie durch die Akkreditivbedingungen vorgeschrieben war, von einem Schlachthofdirektor oder beamteten Tierarzt, auch nicht vom Reichswirtschaftsministerium oder von der Reichsfleischstelle, sondern je von einem städtischen Beamten der Stadtgemeinde D. gezeichnet waren, und daß sie die Identität der Ware nicht erkennen ließen und auch nach ihrem sonstigen Inhalt den Akkreditivbedingungen nicht entsprachen. Indem die Angestellten der Beklagten auf solche Urkunden hin die Akkreditivsumme an den oder die Vorleger auszahlten, sei die Beklagte — so würdigt der Berufungsrichter den Sachverhalt — von den Weisungen des Auftraggebers ohne rechtfertigenden Grund

abgewichen, § 665 BGB. Damit habe der Auftraggeber das Recht erlangt, das, was die Beklagte getan, als nicht auftragsgemäß zurückzuweisen und demzufolge, nachdem der Auftrag selbst sich inzwischen erledigt habe, von der Beklagten dasjenige zurückzufordern, was diese zur Ausführung des Auftrags erlangt, nämlich die 643 000 *M.*, welche die Dr. Bank der Beklagten übermittelt oder gutgebracht habe, § 667 BGB.

Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie schließt sich an die Entscheidungen RGZ. Bd. 97 S. 144, Bd. 106 S. 26 an und entspricht den dort entwickelten Grundsätzen. Mit Recht hat darum der Berufungsrichter auch den Hinweis der Beklagten auf die sogenannte Freizeichnungsklausel als neben der Sache liegend bezeichnet. Denn die Klage macht die Beklagte nicht wegen der angeblich untergelaufenen Fälschung, sondern wegen der Abweichung von den Bedingungen des Akkreditivauftrags verantwortlich, und die Klage ist nicht als Schadenersatzklage, sondern aus § 667 BGB. begründet. Der Berufungsrichter erachtet freilich die Klage auch als Schadenersatzklage für gerechtfertigt und zwar deshalb, weil die Dr. Bank den Auftrag für fremde Rechnung, nämlich letzten Endes für Rechnung der Klägerin erteilt habe und daher der Beklagten gegenüber auch solchen Schaden in Rechnung stellen könne, der nicht der Dr. Bank selbst, sondern ihrem Auftraggeber erwachsen sei. Diese Erwägung hat das Berufungsgericht indessen ersichtlich nur hilfsweise angestellt. Es kann deshalb auf sich beruhen, ob dieser an sich richtigen Annahme nicht das Bedenken entgegenstände, daß die Klägerin mit ihrem Schadenersatzanspruch gegen die Dr. Bank bereits rechtskräftig abgewiesen ist und darum die Dr. Bank rechtlich nicht genötigt werden könnte, das, was sie etwa erstreiten würde, an die Klägerin herauszugeben, vgl. RGZ. Bd. 90 S. 246, Bd. 93 S. 39.

Den Einwand der Beklagten, die Dr. Bank, die vermittelnde L. Handels- und Verkehrsbank und schließlich die Klägerin selbst hätten die Abweichungen vom Akkreditivauftrag genehmigt, hält der Berufungsrichter zwar für an sich beachtlich, jedoch in tatsächlicher Richtung nicht für dargetan. Soweit er ausführt, eine ausdrückliche Genehmigung sei dem Briefwechsel der Banken nicht zu entnehmen, liegen keine Darlegungen auf dem Gebiet der tatrichterlichen Würdigung; die Revision hat sich denn auch eines Anariffs in dieser

Hinſicht enthalten. Auch eine ſtilſchweigende Genehmigung nimmt der Vorderrichter nicht an. Eine Genehmigung ſolcher Art will die Beklagte daraus ableiten, daß die am Geſchäft beteiligten Banken und die Klägerin ſelbſt die nicht auftragsgemäßen Urkunden entgegengenommen hätten, ohne die Abweichungen vom Auftrag alsbald zu beanſtanden. Ob die im Handel beſtehenden Gewohnheiten und Gebräuche eine alsbaldige Rüge der erkennbaren Auftragswidrigkeiten erheiſchten, darüber hat der Berufungsrichter durch Einforderung von gutachtlichen Äußerungen mehrerer amtlicher Vertretungen des Handelsſtands Beweis erhoben. In Würdigung dieſer Äußerungen nimmt er einen Handelsbrauch des in Rede ſtehenden Inhalts nicht als erwieſen an. Dieſe Beweisannahme iſt dem Reviſionsangriff nicht zugänglich. Mit beſonderem Nachdruck hat die Reviſion die Meinung vertreten, daß, abgeſehen von einem Handelsbrauch, ſchon nach den Anforderungen von Treu und Glauben (§§ 157, 242 BGB.) eine ſofortige Bemängelung der Auftragswidrigkeiten geboten geweſen ſei. Die Rüge iſt nicht begründet. Der Berufungsrichter erwägt: zunächſt hätten die Auftraggeber die Frachtbriefe für echt halten können, was in dieſem Zuſammenhang bedeuten ſoll, daß ſie deſhalb nicht alsbald Verdacht zu ſchöpfen brauchten; und hinſichtlich der übrigen, erkennbaren Ordnungswidrigkeiten hätten die Auftraggeber mit der Möglichkeit rechnen können, daß die Klägerin trotzdem in den Beſitz der Ware gelangen würde. Daher ſei die ſofortige Beanſtandung auch nicht durch die Rückſicht auf Treu und Glauben geboten geweſen, zumal da das Geld ſchon ausgezahlt geweſen ſei und auch eine ſofortige Rüge daran nichts mehr zu ändern vermocht hätte. Dieſe Ausführungen enthalten keinen Rechtsirrtum. Richtig iſt inſondere, daß der Klägerin und den auf ihrer Seite beteiligten Banken nicht zuzumuten war, die Ordnungswidrigkeiten zu rügen, ſo lange ſie noch erwarten konnten, daß die Klägerin ihrer unerachtet die Ware erhalten werde. Richtig iſt ferner, daß nach Lage des Falles die unterbliebene alsbaldige Beanſtandung an der ſchon bewirkten Auszahlung der Akkreditivſumme nichts mehr ändern konnte; das Gegenteil, als etwas vom gewöhnlichen Lauf der Dinge Abweichendes, hätte die Beklagte behaupten und beweifen müſſen.

Mit rechtlich einwandfreier Begründung und im Einklang mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung hat der Berufungsrichter endlich

den Einwand der Beklagten zurückgewiesen, daß das Saldoanerkennnis der Dr. Bank dem Klagenanspruch entgegenstehe. Selbst wenn die Beklagte die Dr. Bank im Kontokorrentverkehr mit den von der Beklagten ausbezahlten 643000 *M* belastet und die Dr. Bank den die Belastung enthaltenden Saldo anerkannt hätte, so würde das nicht ausschließen, daß die Bank das Anerkenntnis des im Saldo enthaltenen, in Wirklichkeit aber nicht geschuldeten Einzelpostens nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordert, sofern sie nur das Nichtbestehen der irrthümlich anerkannten Schuld beweist und den Rückforderungswillen erklärt. Beides ist hier nach der bedenkenfreien Annahme des Berufungsgerichts in genügender Weise geschehen.

Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet, insoweit sie sich gegen den Grund des Klagenanspruchs richtet. Zur Zahlung der ursprünglich eingeklagten 643000 *M* hat das Landgericht die Beklagte mit Recht verurtheilt.

Auf die Anschlußberufung der Klägerin hat der Berufungsrichter die vom Landgericht zugesprochene Papiermarksumme in Goldmark umgewertet, jedoch nicht in der von der Klägerin erbetenen Höhe. Gegen diesen Teil der Entscheidung des Berufungsrichters richten sich die beiderseitigen Rechtsmittel; die Beklagte bekämpft jede Aufwertung, die Klägerin begehrt Erhöhung des Aufwertungsbetrags. Den Hinweis der Beklagten auf Art. I § 12 Abs. 3 der Dritten Steuernotverordnung hat der Berufungsrichter mit Recht nicht für durchgreifend erachtet. Diese Vorschrift schließt von der Aufwertung nur diejenigen Ansprüche aus einem Kontokorrentverhältnis aus, die den Saldo als solchen betreffen. Ein solcher Anspruch stand nicht in Frage. Der inzwischen in Kraft getretene, auch im Rechtszug der Revision zu berücksichtigende § 65 AufwG. schließt wiederum die Ansprüche aus einem Kontokorrentverhältnis von der Aufwertung aus, und zwar hat er den einschränkenden Zusatz „die den Saldo als solchen betreffen“ gestrichen. Demzufolge sind nunmehr auch die Einzelposten des Kontokorrentverhältnisses der Aufwertung entzogen. Aber dieses Verbot kann nach seinem Inhalt die einzelnen Posten des gegenseitigen Rechnungverhältnisses doch nur insoweit treffen, als sie im Saldo aufgegangen sind und als Bestandteile des Kontokorrentverhältnisses sich darstellen. Vorliegendenfalls macht die

Klage nicht einen Posten des Kontokorrentverhältnisses geltend, sondern sie bezweckt umgekehrt, daß von ihr verfolgte Forderungsrecht als zu Unrecht in das Kontokorrent eingestellt aus diesem wieder herauszunehmen; sie fordert den Betrag von 643000 *M* als auf Grund des Saldoanerkenntnisses zu Unrecht in das Vermögen der Beklagten übergegangen gemäß §§ 812 ff. BGB. von dieser zurück. Daß auch ein Anspruch solcher Art, mit dem die Zugehörigkeit des fraglichen Einzelpostens zum Kontokorrentverhältnis gerade verneint wird, von der Aufwertung ausgeschlossen sein sollte, ist weder aus dem Wortsinne und dem Inhalt des § 65 AufwG. zu entnehmen, noch durch dessen Zweck und Absicht gerechtfertigt.

Hiernach bedarf es nicht der Untersuchung, ob sich das Aufwertungsverlangen der Klägerin nicht selbst gegenüber dem § 65 AufwG. wenigstens unter dem Gesichtspunkt des Verzugs und in den hierdurch gebotenen Grenzen würde aufrechterhalten lassen. Damit erweist sich die Revision der Beklagten auch zur Frage der Aufwertung als unbegründet.

Das selbe hat aber auch von der Revision der Klägerin zu gelten. Sie rügt lediglich Verletzung des § 242 BGB. und verweist darauf, daß sie das Geld, hätte sie es damals erhalten, alsbald in Ware umgesetzt und auf diese Art wertbeständig erhalten haben würde. Diesen Gesichtspunkt hat der Berufungsrichter keineswegs übergangen, er hat ihn vielmehr ohne Rechtsverstoß dahin gewürdigt, daß die Klägerin auch bei Richtigkeit jenes Vorbringens das Geld nicht über die ganze Inflationszeit hinüber hätte wertbeständig erhalten können. Diese Erwägung gehört dem Gebiet der tatrichterlichen Würdigung an und ist daher dem Revisionsangriff entzogen.